Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1933-1936
1934

210 (2.8.1934) Badischer Staatsanzeiger

Visual Library

Badischer Staatsanzeiger

Folge 125 — 2. August 1934

Amtlicher Teil

Schärfstes Vorgehen gegen böswillige Gerüchtemacher

Das Bad. Geheime Staatspolizeiamt nahm die in Haßmersheim wohnhaften Robert Kühner und Heinrich Herkert in Schutzhaft. Beide kritisierten in völlig ungerechtfertigter und gehässiger Weise Siedlungs-Maßnahmen der Regierung und stellten die den Tatsachen völlig widersprechende Behauptung auf, daß die Mark im Ausland nichts mehr gelte. Derartige Aeußerungen böswilliger Elemente, die nur von der Kritik leben und zu schlecht oder zu dumm sind, um begreifen zu wollen oder zu können, daß die **nationalsozialistische Staatsführung durch die Schuld anderer vor die Riesenaufgabe gestellt ist, ein Volk in seinem Existenzkampf gegen eine Welt von Widersachern am Leben zu erhalten, untergraben die Widerstandskraft und das Vertrauen des Volkes.**

In Zukunft werden daher solche Gerüchtemacher und Verbreiter unnachsichtlich sichergestellt und der Staatsanwaltschaft zur Bestrafung nach § 3 der VO. des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der Nationalen Erhebung vom 21. März 1933 übergeben.

Die Ehescheidungen in Baden im Jahre 1933

(Mitgeteilt vom Badischen Statistischen Landesamt)

Im Jahre 1933 sind in Baden durch gerichtliches Urteil **1242 Ehen** gelöst worden (einschließlich von 20 auf Grund einer Nichtigkeits- (9) oder Anfechtungsklage (11) für nichtig erklärten Ehen). Die Zahl der Ehescheidungen ist damit gegenüber dem Vorjahr um 79 d. s. 6,8 Prozent gestiegen. Im Jahre 1932 war ebenfalls eine, allerdings nur geringe Zunahme von 0,7 Prozent gegenüber dem Jahre 1931 festzustellen, während das letztgenannte Jahr gegenüber seinem Vorjahr 1930 eine Abnahme von 2,2 Proz. zu verzeichnen hatte. Wir haben also in Baden seit zwei Jahren wieder ein Ansteigen der Ehescheidungskurve.

Die **örtliche Verteilung der Ehescheidungen** in Baden hat sich im Berichtsjahre, von wenigen Ausnahmen abgesehen, gegenüber dem Jahre 1932 nicht wesentlich geändert. Die 1242 Paare, deren Ehen gelöst wurden, hatten ihren Wohnsitz in 190 (im Vorjahr 188) der rund 1500 badischen Städte und Landgemeinden. Fast zwei Drittel aller Ehescheidungen, nämlich 800, entfallen auf die fünf größten Städte des Landes, in denen aber noch nicht ein Drittel der Gesamtbevölkerung Badens wohnt. Die höchste Zahl an Scheidungen weist auch im Jahre 1933 die Stadt Mannheim mit 372 (i. V. 321) auf. Es folgen Karlsruhe mit 173 (i. V. 167), Freiburg mit 92 (i. V. 104), Heidelberg mit 57 (i. V. 68) und Pforzheim mit 106 (i. V. 67). Ueber 10 Scheidungsfälle haben ferner noch: Konstanz mit 41 (i. V. 33), Lörrach mit 24 (i. V. 14), Baden-Baden mit 23 (i. V. 23), Durlach mit 16 (i. V. 21), Rastatt mit 15 (i. V. 8), Offenburg mit 14 (i. V. 16), Lahr mit 12 (i. V. 10) und Kehl mit 11 (i. V. 5).

Bemerkenswert ist die verhältnismäßig starke Zunahme der Ehescheidungen in Pforzheim und Rastatt, sowie in den Grenzstädten Kehl und Lörrach. Von den 40 badischen Amtsbezirken ist diesmal Pfullendorf (i. V. Wiesloch und Wertheim), der einzige, der keine Ehescheidung zu verzeichnen hat. Die Amtsbezirke Kehl und Lörrach weisen ebenfalls ein stärkeres Anwachsen der Scheidungen auf und zwar Kehl von 8 i. V. auf 17 und Lörrach von 29 i. V. auf 41.

Auch bei der Gliederung der geschiedenen Ehen nach dem **Religionsbekenntnis der Ehegatten** zeigen sich gegenüber dem Jahre 1932 keine auffallenden Unterschiede. 474 (i. V. 440) der geschiedenen Ehen waren rein evangelisch, 365 (i. V. 354) rein katholisch. Rein israelitische Ehen wurden 13 (i. V. 14) geschieden. Bei 19 (i. V. 22) gehörten beide Ehegatten einer sonstigen Bekenntnis gleicher Art oder beide keiner Religionsgemeinschaft an. 371 (i. V. 333) **der geschiedenen Ehen waren Mischehen,** bei denen in 152 Fällen (i. V. 144) der Mann evangelisch und die Frau katholisch, in 160 (i. V. 154) der Mann katholisch und die Frau evangelisch war. In 59 waren die Ehegatten Angehörige sonstiger verschiedener Bekenntnisse.

Wie in den vorhergehenden Jahren wurde auch im Jahre 1933 die **Klage auf Ehescheidung** in der Mehrzahl der Fälle (739) von der Frau erhoben. In 503 Fällen klagte der Mann; eine Klageerhebung durch die Staatsanwaltschaft ist im Berichtsjahre nicht erfolgt. Bei den meisten der 1242 Ehen war wiederum „Verletzung der ehelichen Pflichten" der Scheidungsgrund und zwar wurde in 400 Fällen der Mann, in 96 die Frau und 227 beide Ehegatten als schuldig erkannt. Wegen Ehebruchs wurden 335 Ehen geschieden; in 156 Fällen war der Mann, in 97 die Frau und in 82 waren beide Teile schuldig. Die Scheidung wurde ferner 11 mal wegen böswilligen Verlassens und 21 mal wegen Geisteskrankheit ausgesprochen.

Von besonderem Interesse dürfte auch die Frage nach der jeweiligen Dauer der geschiedenen Ehen sein. Hier zeigt sich zunächst, daß 2 Ehen schon in demselben Jahr gelöst wurden, in dem sie geschlossen waren. Von diesen wurde eine Ehe für nichtig erklärt. Ein Jahr vor dem Scheidungsjahr waren 40 der geschiedenen Ehen eingegangen worden; darunter 7 für nichtig erklärte. Dann steigen die Zahlen auf 74 und 98 und erreichen mit 112 Scheidungen im vierten Jahre vor dem Scheidungsjahr den höchsten Stand. Die Scheidungszahlen bewegen sich dann in den nächsten neun Jahren, also von 1928 bis 1920 zwischen 95 und 57. Erst im 14. Jahr vor dem Scheidungsjahr ist ein größeres Absteigen auf 39 festzustellen. Die gleiche Beobachtung, daß nach 14jähriger Dauer der Ehe die Scheidungszahl stärker zurückgeht, wurde auch im Vorjahr 1932 gemacht. Bemerkenswert ist ferner, daß 69 Ehen geschieden wurden, die bereits das Jahr der silbernen Hochzeit erreicht oder überschritten hatten.

Mehr als die Hälfte der 1933 geschiedenen Ehen (657) hatten Kinder, von denen 1145 minderjährig waren. 585 Ehen waren kinderlos.

Zeitungsverbote

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 wird die Verbreitung der nachstehend genannten ausländischen Druckschriften im Inland auf die Dauer von 14 Tagen verboten.

L'Echo de Paris, Frankreich, Paris; La République, Frankreich, Paris; Journal des Debats, Frankreich, Paris.

Bis auf weiteres verboten wurde: „Der Haß" (Heinrich Mann), Holland, Amsterdam.

Amtliche Bekanntmachungen

Umbildung der zusammengesetzten Gemeinde Bernau in eine einfache Gemeinde.

Die Vereinigung der Nebenorte Bernau-Außertal, -Dorf, -Hof und Riggenbach mit dem Hauptort Bernau-Innerleben zu einer einfachen Gemeinde Bernau (Amtsbezirk Schopfheim) wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 angeordnet.

Die Anordnung ist endgültig.

Karlsruhe, den 25. Juli 1934.

Der Minister des Innern.
Pflaumer.

Pressegesetzlich verantwortlich: F. Moraller, Karlsruhe.

Die Durchführung des Staatsjugendtages

Abkommen zwischen Reichsminister Rust und Reichsjugendführer

* **Berlin,** 1. Aug. Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Unterricht gibt ein Abkommen bekannt, in dem es u. a. heißt:

„Für die Erziehung der Schuljugend im nationalsozialistischen Staate sind Schule, Reichsjugendführung (HJ-Bewegung) und Elternhaus nebeneinander berufen.

Um ein fruchtbares Zusammenwirken zu gewährleisten, sind der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Jugendführer des Deutschen Reiches über folgende, in der Zukunft zu verwirklichende Maßnahmen einig:

1. Der Sonntag der Jugend gehört grundsätzlich dem Elternhaus und der Familie.

2. Für die Erziehungsarbeit der Reichsjugendführung (HJ-Bewegung) wird den ihr unterstellten Schülern der Samstag als schulfreier Tag eingeräumt (Staatsjugendtag). Daneben steht der Reichsjugendführung (HJ-Bewegung) der Mittwochabend als Heimabend zur Verfügung, der von der Reichsjugendführung zentral gestaltet wird.

3. Für alle übrigen Schüler findet am Samstag Unterricht wie üblich statt.

4. Im übrigen stehen die Werktage uneingeschränkt der Arbeit der Schule zur Verfügung.

5. Für die beruflich Tätigen der Reichsjugendführung (HJ-Bewegung) unterstehende Jugend wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahre die gleiche Regelung angestrebt.

In Ausführung dieses Abkommens treffe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Jugendführer des Deutschen Reiches für alle mir unterstellten Schulen zunächst für das Jungvolk die folgenden Anordnungen, denen solche für die Hitler-Jugend in Bälde folgen werden. Ich bestimme:

1. Das Abkommen wird zunächst durchgeführt für alle Schüler und Schülerinnen vom 10. bis zum 14. Lebensjahre, in den höheren Lehranstalten für alle Schüler und Schülerinnen bis einschl. Untertertia (U III), für die Mittelschulen in den entsprechenden Jahrgängen.

2. Die Beanspruchung des Jungvolks am Staatsjugendtag darf im Sommer die Zeit von 7—19 Uhr, im Winter von 8—18 Uhr nicht überschreiten.

3. Kürzung des wissenschaftlichen Unterrichts soll möglichst unterbleiben.

4. Die aufgabenfreien Nachmittage und Wandertage fallen insoweit weg, als nicht in Ziffer 6 letzter Satz etwas anderes bestimmt ist.

5. An den Mittwochabenden darf das Jungvolk im Sommer nicht über 20½ Uhr, im Winter nicht über 19½ Uhr, die Hitler-Jugend nicht über 21 Uhr in Anspruch genommen werden. Für den Bund Deutscher Mädels gelten dieselben Zeiten.

6. Die nicht der HJ-Bewegung angehörenden Schüler und Schülerinnen haben am Samstag pflichtmäßigen Unterricht. Dieser Unterricht soll nach einem festzulegenden Lehrplane in mindestens zwei Unterrichtsstunden den Schülern und Schülerinnen das nationalsozialistische Gedankengut nahebringen. Die nichtarischen Schüler sind von diesen Stunden befreit. Die Schulaufsichtsbeamten haben bei ihren Besuchen der Anstalten diesem Unterricht besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Wo die Möglichkeit gegeben ist, wird eine Stunde Werkunterricht erteilt. Die übrige Zeit ist den Leibesübungen gewidmet.

Der aufgabenfreie Spielnachmittag wird für die der HJ.-Bewegung nicht angehörenden Schüler auf den Samstag verlegt. Einmal im Monat wird für diese Schüler am Samstag eine ganztägige Wanderung veranstaltet.

7. Um das Zusammengehörigkeitsgefühl der Klassen zu stärken und um ein Sichkennenlernen der Lehrer und Schüler außerhalb der Schulmauern auch hinsichtlich der der HJ.-Bewegung angehörigen Schüler zu ermöglichen, findet **in jedem Vierteljahr an einem Samstag eine gemeinsame Schulwanderung** statt, an der sämtliche Lehrer, auf die Klassen verteilt, teilzunehmen haben.

8. Da im allgemeinen die Zahl der Schüler, die nicht der HJ angehören, gering sein wird, wird die gewöhnliche Klasseneinteilung für den Samstagunterricht nicht beibehalten werden können, es werden vielmehr Abteilungen, die etwa die Größe einer Durchschnittsklasse haben, durch Zusammenfassung nicht allzuweit entfernt liegender Jahrgänge gebildet werden müssen.

9. Diese Unterrichtsstunden werden so zu verteilen sein, daß eine möglichst gleichmäßige Belastung des Lehrkörpers eintritt.

10. Zum Schluß hebe ich noch ausdrücklich hervor, daß der Sonntag der Familie vorbehalten bleibt, daß also auch kein anderer Jugendbund berechtigt ist, am Sonntag seine schulpflichtigen Angehörigen für irgendwelche Veranstaltungen in Anspruch zu nehmen.

11. Der Erlaß tritt sofort in Kraft.

Die ersten Urteile des Volksgerichtshofs

Zuchthaus- und Gefängnisstrafen wegen kommunistischer Zersetzungsarbeit

* **Berlin,** 1. Aug. Der am Mittwoch früh zu seiner ersten Sitzung zusammengetretene Volksgerichtshof hat am Mittwoch mittag bereits zwei Urteile gefällt.

Den ersten Senat des Volksgerichtshofs beschäftigte als erster Fall die Anklage gegen den 26jährigen Johannes Brinkheger aus Heefzen in Westfalen, dem die Anklage Vorbereitung zum Hochverrat durch staatsfeindliche Propaganda und kommunistische Zersetzungsarbeit vorwarf. Der Angeklagte versuchte sich damit herauszureden, daß er weder Lesen noch Schreiben könne und daher den Inhalt der von ihm verbreiteten Zersetzungsschriften nicht gekannt habe. Das Volksgericht verurteilte Brinkheger nach längerer Beweisaufnahme wegen fortgesetzter Vorbereitung zum Hochverrat in Tateinheit mit unerlaubtem Waffenbesitz zu zwei Jahren Gefängnis, von denen sieben Monate auf die Untersuchungshaft angerechnet werden.

Vor dem zweiten Senat des Volksgerichtshofes hatte sich der frühere Ortsgruppenleiter der KPD. in Perleberg, der 31jährige Theiß wegen Zersetzung der Reichswehr zu verantworten. In dieser Verhandlung machte Oberstaatsanwalt Eichler, der Leiter der Abteilung Hochverrat, bei der Reichsanwaltschaft am Volksgerichtshof grundsätzliche Ausführungen über die Bedeutung der Zersetzungstätigkeit als politisches Kampfmittel der KPD. Er gelangte zu dem Ergebnis, daß auch bei den Angeklagten, auf die die schärferen Strafbestimmungen des Gesetzes vom 24. April 1934 noch nicht zur Anwendung kommen können, bei einer Bestrafung aus Paragraph 86 St.G.B. wegen Vorbereitung zum Hochverrat der Uebergang zur Zuchthausstrafe gerechtfertigt sei, weil eine solche Zersetzungstätigkeit auf eine ehrlose Gesinnung des Täters hindeute. „Ich warne jeden, so erklärte der Vertreter der Reichsanwaltschaft mit erhobener Stimme, sich in Zukunft an unserer Reichswehr und Reichsmarine sowie Schutzpolizei zu vergreifen."

Das Gericht verurteilte den Angeklagten Theiß darauf wegen fortgesetzter Vorbereitung zum Hochverrat nach Paragraph 86 St.G.B. zu einem Jahr neun Monaten Zuchthaus unter Anrechnung der Untersuchungshaft von sieben Monaten. Der Strafantrag hatte auf zwei Jahre drei Monate Zuchthaus gelautet.

Bad Wildungen für Niere u. Blase